

Neue Ökodesign-Anforderungen an Lüftungsanlagen seit dem 01.01.2016 – Handlungsbedarf auch für Projektsteuerer

Auf Grundlage der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) hat die Europäische Kommission im Jahr 2014 die unmittelbar in allen EU-Staaten geltende Verordnung 1253/2014 erlassen, die neue technische **Anforderungen an Lüftungsanlagen** definiert. Die Regelungen der Verordnung treten zum 01.01.2016 in Kraft und werden zum 01.01.2018 nochmals verschärft. Ziel der Verordnung ist es, den Energieverbrauch durch Lüftungsanlagen in der Europäischen Union zu reduzieren.

1 Die Anforderungen der Verordnung

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist dabei umfassend. Erfasst werden sowohl **Wohnraumlüftungsanlagen wie auch Anlagen für die gewerbliche Nutzung**. Ausgenommen werden lediglich Kleinstanlagen und Lüftungsanlagen die unter besonderen Betriebsbedingungen wie extremen Temperaturen eingesetzt werden. Für alle übrigen Lüftungsanlagen gilt ab dem Jahr 2016, dass sie in ihrer Leistung regulierbar sein und über eine Einrichtung zur thermischen Umgehung verfügen müssen. Nichtwohnraumlüftungsanlagen müssen darüber hinaus zwingend über ein **Wärmerückgewinnungssystem** und eine festgeschriebene Effizienz der Ventilatoren verfügen. Die Hersteller müssen zudem umfassende Informationen zu den Anlagen zusammenstellen und künftig frei zugänglich im Internet veröffentlichen. Schließlich sind vor dem Inverkehrbringen **Konformitätsbewertungen** nach den Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie durchzuführen. Nur Anlagen die der Verordnung genügen dürfen mit einer **CE-Kennzeichnung** versehen werden.

2 Auswirkungen auf laufende Bauprojekte

Für die Baubranche ist es von höchster Relevanz, dass die neu in Kraft tretenden Anforderungen auch bei laufenden Bauvorhaben zu berücksichtigen sind. Die Verordnung gilt nämlich für alle Lüftungsanlagen, die **nach dem Jahreswechsel 2015/2016 in Betrieb genommen** werden. Bestandsschutz wird nur für bereits bestimmungsgemäß im Gebrauch befindliche Anlagen gewährt. Rechtzeitig eingereichte oder genehmigte Bauanträge reichen nicht aus, da auch eine erteilte Baugenehmigung nicht von der gesetzlichen Pflicht befreien kann, nur zugelassene Bauprodukte zu verwenden. Ebenso wenig genießen fertig installierte Einrichtungen Schutz, die erst nach dem Stichtag 01.01.2016 erstmalig verwendet werden. Auch ein vorübergehender Probetrieb im laufenden Bauprozess wird nicht ausreichen, da

die Ökodesign-Richtlinie auf die Verwendung durch den Endnutzer sowie zum bestimmungsgemäßen Zweck abstellt.

Nicht der Verordnung entsprechende Lüftungsanlagen stellen **unzulässige Bauprodukte** dar. Bei ihrer Verwendung kann insbesondere die Bauabnahme durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde abgelehnt werden. Bei verzögerten Bauprojekten können daher erhebliche Anpassungsarbeiten erforderlich werden, wenn ursprünglich von einer Fertigstellung noch im Jahr 2015 ausgegangen wurde und deshalb die neuen Anforderungen noch nicht vorausschauend berücksichtigt wurden. Auch Planungen, die bereits vor Erlass der Verordnung im Jahr 2014 erstellt wurden, sind vor diesem Hintergrund zu überprüfen. Bei Umbauten an Bestandsanlagen ist künftig darauf zu achten, ob die Eingriffe nicht so weit gehen, dass von einer neuen Lüftungsanlage auszugehen ist, auf die die Anforderungen der Verordnung Anwendung finden.

3 Haftungsfalle Ökodesign?

Bauvertraglich schulden sowohl Planer als auch ausführende Unternehmen grundsätzlich eine Planung und Ausführung auf Grundlage des Standes der Technik und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere sind nur zulässige Bauprodukte zu verwenden. Dies folgt bereits aus § 633 BGB, § 4 Abs. 2 VOB/B sowie den Landesbauordnungen. Wer also nicht rechtzeitig entsprechend der neuen Regelungen geplant hat, erbringt potentiell eine mangelhafte Leistung und ist zur **Nachbesserung** sowie zum Schadensersatz verpflichtet. Projektsteuerer werden die Leistungen der Baubeteiligten hier entsprechend zu überprüfen haben und sind gegebenenfalls zur Erteilung entsprechender Hinweise an Auftraggeber und Baubeteiligte verpflichtet.

Risiken für den Bauherrn drohen dann, wenn die am Bau Beteiligten berechtigt von einer Fertigstellung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens vor Inkrafttreten der Verordnung ausgehen konnten, es in der Folge jedoch zu von ihnen nicht zu vertretenden **Verzögerungen oder Planänderungen** gekommen ist. Die dadurch erforderlich werdenden zusätzlichen Aufwendungen stellen einen behinderungsbedingten Schaden dar. Ausführende Unternehmen sind kraft der Verordnung verpflichtet, nur noch mit dem EU-Recht übereinstimmende Lüftungsanlagen zu installieren, können in diesem Fall aber die Mehrkosten gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.

4 Inhaltliche Bedenken

Aus technischer Sicht werden die Regelungen der neuen Verordnung teilweise erheblich in Frage gestellt. Insbesondere die Pflicht zur Integration eines Wärmerückgewinnungssystems soll nicht in jedem Einzelfall geeignet sein, um tatsächlich Energieeinsparungen zu erzielen. Vielmehr wurden Fälle aufgezeigt, in denen es durch die nunmehr vorgeschriebene Technologie sogar zu einem Energiemehrverbrauch kommen soll. Dennoch sieht die Verordnung **keine Ausnahmegesetze** vor. Einschränkungen durch die Rechtsprechung sind aufgrund des eindeutigen Wortlauts kaum zu erwarten und das Hoffen auf entsprechende Entscheidungen wäre für Hersteller und Bauherrn mit einem großen Risiko verbunden.

Hier kann nur eine politische Diskussion und Änderung der Verordnung rechtssichere Abhilfe schaffen. Die Revision der Verordnung ist jedoch erst für das Jahr 2020 vorgesehen.



Dr. Jörg L. Bodden

Rechtsanwalt

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

Stadttor 1, 40219 Düsseldorf

Telefon: +49 211 600500-436

E-Mail: joerg.bodden@kapellmann.de

www.kapellmann.de